

Hinweise

Die zulässige Gesamthöhe der Windkraftanlagen soll unter Abwägung naturschutzfachlicher, denkmalpflegerischer und wirtschaftlicher Belange erfolgen. Vorstellbar wäre aus Sicht der Gemeinde eine Gesamthöhe der baulichen Anlagen bis zu Flügelspitze von 150 m über Gelände.

Die Windenergieanlagen haben aus Stabilitätsgründen untereinander Mindestabstände einzuhalten. Diese betragen in Hauptwindrichtung das 6-fache der Anlagengesamthöhe und in Nebenwindrichtung das 3-fache der Anlagengesamthöhe.

Innerhalb der als Denkmalschutzbereich gekennzeichneten Fläche sind bauliche Anlagen gegenüber der Denkmalschutzbehörde genehmigungspflichtig.

Der Rotor einer Windenergieanlage ist mit drei Rotorblättern auszustatten. Die Rotoren müssen sich im Uhrzeigersinn drehen.

Als Tageskennzeichnung sind die Rotoren im äußeren Bereich durch drei Farbstreifen von je 6 m Länge (von außen beginnend mit 6 m orangerot – 6 m weiß oder grau – 6 m orangerot) zu kennzeichnen .

Die gesamten Bauteile der Windenergieanlagen sind mit einem dauerhaft matten Anstrich in den Farben lichtgrau oder gedeckt weiß zu versehen. Der untere Turmbereich kann bis zu einer Höhe von 20 m auch abgestuft in Grüntönen angelegt werden. Die Maßgaben der Flugsicherung bleiben hiervon unberührt.

An den Türmen der Windenergieanlagen sind Reklameschriften und Werbeanlagen nicht zulässig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens für die Errichtung der Windenergieanlagen sind Gutachten zu Lärm, Schattenwurf und Artenschutz vorzubringen.

Die Synchronisation sowohl der Schaltzeiten als auch der Taktfolge der Nachtkennzeichnungen aller Windenergieanlagen im Plangeltungsbereich soll in einem städtebaulichen Vertrag gem. § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und den Vorhabenträgern geregelt werden.

In einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB zwischen der Gemeinde und dem Vorhabenträger soll festgelegt werden, dass eine Beleuchtung der Windenergieanlagen nur bei Wartungs- und Reparaturarbeiten zulässig ist.

Gemeinde Lasbek, 11. Änderung Flächennutzungsplan
Auslegungsexemplar gem. § 3 (2) BauGB, GV 06.04.2017

